OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-304016/4/KLi**

Datum: **Linz, 12. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 30. Juli 2024, GZ: BHLL/924100049775/24, wegen Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG)

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 30. Juli 2024, GZ: BHLL/924100049775/24, aufgehoben und das Verfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 30. Juli 2024, GZ: BHLL/924100049775/24, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) wie folgt vorgeworfen:

„Datum/Zeit: 30.042024, 08:45 Uhr
Ort: C__, A 1, D__, KM 182,70, Fahrtrichtung E__
Sie haben als Verantwortlicher der Firma F-Straße mit Sitz in G-Straße, diese ist Verkehrsunternehmer und Arbeitgeber/in, mit Niederlassung in einem EU-Mitgliedsstaat, zu verantworten, dass die Meldung nach § 19a (Meldung der Entsendung von mobilen Arbeitnehmern) in Papierform oder elektronsicher Form dem angeführten Fahrer vor Beginn der Entsendung von mobilen Arbeitnehmern nicht bereitgestellt wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Verkehrsunternehmer im Sinne des § 19a oder des § 21a die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21a nicht dem Fahrer bereitstellt. Der Fahrer hat die ihm bereitgestellte Meldung während des Entsendezeitraums bereitzuhalten oder dem Amt für Betrugsbekämpfung unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Entsendung in elektronische Form zugänglich zu machen.

Arbeitnehmer/in: H__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: USBEKISTAN
Tätigkeit: LKW Lenker
Arbeitsantritt: 18.01.2023
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 30.04.2024 08:45; C__, A 1, D__, KM 182,70, Fahrtrichtung E__

Die Entsendemeldung wurde erst während der Kontrolle um 09:03 Uhr zur Verfügung gestellt."

Der Bf habe dadurch § 26a Abs. 1 Z 3 iVm § 21a Abs. 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2022, verletzt.

Gemäß § 26a Abs. 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2022, wurde über den Bf eine Geldstrafe von 2.000 Euro verhängt. Ferner wurde der Bf verpflichtet einen Kostenbeitrag von 200 Euro zu bezahlen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 23. April 2025, mit der der Bf das Straferkenntnis sowohl hinsichtlich des Schuldspruches als auch hinsichtlich der Strafhöhe anficht. Zusammengefasst brachte der Bf vor, er habe sich bemüht, die Vorschriften des LSD-BG einzuhalten, er habe auch ein externes Unternehmen mit

der Einhaltung dieser Vorschriften beauftragt. Dieses sei dafür zuständig gewesen. Er habe dem Fahrer die Unterlagen vollständig übermittelt und im IMI-System registriert. Die Dokumente seien auf dem mobilen Gerät des Fahrers verfügbar gewesen.

Er ersuche, der Beschwerde in vollem Umfang stattzugeben und die Strafe in vollem Umfang aufzuheben.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 13. August 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gewährte dem Amt für Betrugsbekämpfung Parteiengehör, wovon dieses mit Eingabe vom 26. August 2025 Gebrauch machte.

Zusammengefasst brachte das Amt für Betrugsbekämpfung vor, dass diesem bisher im Verfahren vor der belangten Behörde keine Ermittlungsergebnisse zur Kenntnis gebracht worden seien, weshalb auch noch keine Stellungnahme abgegeben werden habe können. Auch die mutmaßliche Nachricht, die dem Fahrer am 22. Februar 2024 per Instant Messenger zugekommen sein solle, liege nicht vor.

Unabhängig davon werde ausgeführt, dass der Bf den Tatvorwurf im Zusammenhang mit den Bestimmungen des § 26a Abs. 1 Z 3 iVm § 21a Abs. 1 LSD-BG nicht entkräften habe können. Der Bf verkenne den Umstand, dass der entsendete Fahrer das erforderliche Dokument bereits vor der Einreise in das Bundesgebiet und Papierform oder in elektronsicher Form mitführen müsse. Durch die Kontrollorgane sei nachgewiesen worden, dass das entsprechende Dokument erst während der Kontrolle am 30. April 2024, um 09:03 Uhr an den Fahrer auf sein Handy übermittelt worden sei. Somit habe es der Fahrer bei seiner Einreise nicht mitgeführt. Der interne betriebliche Ablauf sei offenbar nicht so klar geregelt. Bestritten werde auch, dass der Fahrer die Kontrolle nicht verstanden habe, zumal er während der Kontrolle aufgrund seines Anrufes das richtige Dokument erhalten habe. Es sei im Rahmen der Kommunikation auch möglich gewesen, sämtliche anderen notwendigen Dokumente (wie z. B. Frachtpapiere, Arbeitszeitaufzeichnungen laut Fahrtenschreiber, ein gültiges A1-Dokument, die Arbeits- sowie Fahrbescheinigung für Polen) vor Ort zu erhalten. Bezugnehmend auf die Entscheidung vom 19. Mai 2025, LVwG-303929/15/KLi, werde festgehalten, dass es sich dennoch um eine Entsendung handle, was auch vom Bf nicht bestritten werde.

Außerdem ergebe sich auf Grund der ausgewerteten Fahrtenschreibedaten sowie der Transportunterlagen, dass es sich um eine Entsendung, nämlich einen sogenannten Dreiländerverkehr, handle.

Es werde somit beantragt, die Beschwerde abzuweisen und das erstinstanzliche Straferkenntnis zu bestätigen.

I.5. Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

Der Bf vertritt in seiner Beschwerde die Rechtsauffassung, dass sein Verhalten nicht strafbar sei und macht damit im Ergebnis eine unrichtige rechtliche Beurteilung geltend. Weder der Bf, noch die belangte Behörde, noch das Amt für Betrugsbekämpfung haben die Durchführung einer Verhandlung beantragt, sodass von der Durchführung einer solchen abgesehen werden konnte.

I.6. Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfällt die Verhandlung, wenn bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

Wie zu Punkt II. und III. auszuführen sein wird, sind diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt.

Ergänzend ist festzuhalten, dass in Zusammenhang mit der verfahrensgegenständlichen Kontrolle vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits zu GZ: LVwG-303929-2025 ein Verfahren anhängig war, mit Erkenntnis vom 19. Mai 2025, GZ: LVwG-303929/15/KLi, wurde aus Anlass der Beschwerde das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 22. Oktober 2024, GZ: BHLL/924100075147/24, aufgehoben und das Verfahren eingestellt. Gegen diese Entscheidung wurden keine weiteren Rechtsmittel erhoben.

II. Nachfolgender **S A C H V E R H A L T** steht fest:

II.1. Der Bf ist zur Vertretung nach Außen berufenes Organ der Firma I-Straße, einem international tätigen Transportunternehmen mit Sitz in B-Straße Polen.

II.2. Am 30. April 2024 um 08:45 Uhr fand in C__, A 1, D__, Km 182,70, Fahrtrichtung E__ eine Kontrolle durch Organe der Finanzpolizei auf Einhaltung der Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes statt.

Im Zuge dieser Kontrolle wurde der Fahrer eines LKW, H__, geb. tt.mm.jjjj, StA Usbekistan, im Auftrag für das Unternehmen des Bf ange-troffen. Der Fahrer legte ein A 1-Dokument vor; weitere LSD-BG-Dokumente konnten von ihm nicht vorgelegt werden.

II.3. Eine ZKO-Meldung wurde während der Kontrolle am 30. April 2024 um 09:03 Uhr übermittelt.

II.4. Aus den Dokumenten zur Tätigkeit des Fahrers ergibt sich folgende Tätigkeit: Aus einer „Delivery Note" ergibt sich die Beförderung einer Lieferung von „Warehouse DE", in J__, Am Schachtelgraben 15 in Deutschland zur „K__" in L-Straße, in Österreich.

Demnach ist ersichtlich, dass die Kontrolle im Rahmen einer bilateralen Beförderung (Deutschland laden – Österreich entladen) stattgefunden hat, weshalb die Bestimmungen des LSD-BG auf dieser Fahrt nicht zur Anwendung gelangen.

II.5. In Zusammenhang mit der verfahrensgegenständlichen Kontrolle war vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits zu GZ: LVwG-303929-2025 ein Verfahren anhängig.

II.5.1. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 22. Oktober 2024, GZ: BHLL/924100075147/24, wurde dem Bf eine Übertretung des LSD-BG wie folgt vorgeworfen:

„Datum/Zeit: 02.07.2024
Ort: C__, A 1, D__, KM 182,70, Fahrtrichtung E__
Sie haben als Verantwortlicher der Firma F-Straße, diese ist Verkehrsunternehmer und Arbeitgeber/in, mit Niederlassung in G-Straße, 64-920 Pila, zu verantworten, dass die zur Erhebung durch das Amt für Betrugsbekämpfung erforderlichen Unterlagen gemäß §§ 21, 21a und 22 LSD-BG, im Fall der Entsendung des angeführten mobilen Arbeitsnehmers im Sinne der Richtlinie (EU) 2020/1057 nach Österreich, die angeführten Unterlagen nach der Beendigung der Entsendung über die mit dem Binnenmarlt-informationssystem (IMI) nach der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarlt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission (‚IMI-Verordnung'), ABl. Nr. L 316 vom 14.11.2012 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/1055, ABl. Nr. L 249 vom 31.07.2020 S. 17, und die Richtlinie (EU) 2020/1057, verbundene öffentliche Schnittstelle, trotz nachweislicher Aufforderung vom 07.05.2024, nicht spätestens bis zum Ablauf der der Aufforderung achten Woche, dies war 02.07.2024, über die mit dem Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) verbundene öffentliche Schnittstelle übermittelt wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Verkehrs-unternehmer im Sinne des § 19a die erforderlichen Unterlagen entgegen § 12 Abs. 1 Z 5 oder 6 leg. cit. nicht übermittelt.
Folgende Unterlagen wurden nicht fristgerecht übermittelt: Gehaltsabrechnungen, Arbeitsvertrag, Zeiterfassungsbogen, Zahlungsnachweis

Arbeitnehmer/in: H__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: USBEKISTAN
Tätigkeit: LKW-Lenker
Arbeitsantritt: 18.01.2023
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 30.04.2024, C__, A 1, D__, KM 182,70, Fahrtrichtung E__"

Der Bf habe dadurch § 27a iVm § 12 Abs. 1 Z 5 LSD-BG, BGBl. I Nr. 22/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2022 verletzt. Gemäß § 27a LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2022 wurde über den Bf eine Geldstrafe von 4.000 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 9 Stunden verhängt. Ferner wurde der Bf verpflichtet einen Kostenbeitrag von 400 Euro zu bezahlen.

II.5.2. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 19. Mai 2025, GZ: LVwG-303929/15/KLi, wurde aus Anlass der Beschwerde das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 22. Oktober 2024, GZ: BHLL/924100075147/24, aufgehoben und das Verfahren eingestellt.

II.5.3. Gegen diese Entscheidung wurden keine weiteren Rechtsmittel erhoben.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zur Person des Bf ergeben sich aus dem Akteninhalt und sind unstrittig.

III.2. Der festgestellte bzw. feststellbare Sachverhalt zur durchgeführten Kontrolle ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie aus den von den Verfahrensparteien übermittelten Stellungnahmen und Unterlagen.

III.3. Dass während der Kontrolle eine ZKO-Meldung übermittelt wurde, ergibt sich aus dem Akteninhalt und aus dem Vorbringen des Amtes für Betrugsbekämpfung. Inwiefern sich daraus eine Entsendung im Sinne des LSD-BG erschließen lässt, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III.4. Ob es sich bei dieser Fahrt um eine Entsendung oder eine bilaterale Beförderung mit zusätzlichen Tätigkeiten gehandelt hat oder nicht, musste anhand der vorliegenden Transportunterlagen geprüft werden. Daraus ergab sich, dass die Kontrolle im Rahmen einer bilateralen Beförderung (Deutschland laden – Österreich entladen) stattgefunden hat, weshalb die Bestimmungen des LSD-BG auf dieser Fahrt nicht zur Anwendung gelangen. Darüber hinaus konnten keine weiteren Feststellungen mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit

getroffen werden, auch nicht aus der Beschwerde bzw. aus der Stellungnahme des Amtes für Betrugsbekämpfung.

Auf das weitere Vorbringen des Bf war vor diesem Hintergrund nicht weiter einzugehen.

III.5. Schließlich ergeben sich die obigen Feststellungen auch aus dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 19. Mai 2025, GZ: LVwG-303929/15/KLi, dass der Bf selbst den Vorwurf einer Entsendung nicht explizit bestreitet, ändert daran nichts, handelt es sich dabei doch um eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

IV. Rechtlage:

Aus dem Bundesgesetz, mit dem ein Gesetz zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping erlassen wird (Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2024, sind nachfolgende Bestimmungen maßgeblich:

§ 1a Abs. 2 LSD-BG regelt, dass eine – die Entsendung nach Österreich ausschließende – bilaterale Beförderung von Gütern im Sinne des Abs. 1 erster Satz die Verbringung von Gütern auf der Grundlage eines Beförderungsvertrags von einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder von der Schweizerischen Eidgenossenschaft, jeweils als Niederlassungsmitgliedstaat im Sinne des Art. 2 Z 8 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers, ABl. Nr. L 300 vom 14.11.2009 S. 51, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/1055, ABl. Nr. L 249 vom 31.07.2020 S. 17, in einen anderen der vorgenannten Staaten oder einen Drittstaat oder von einem anderen der vorgenannten Staaten oder einem Drittstaat in den Niederlassungsmitgliedstaat, bedeutet.

§ 19a Abs. 1 LSD-BG sieht vor, dass Verkehrsunternehmer mit Niederlassung in einem EU-Mitgliedstaat die Entsendung bei ihnen beschäftigter mobiler Arbeitnehmer im Sinne der Richtlinie (EU) 2020/1057 nach Österreich unter Verwendung des Standardformulars der öffentlichen Schnittstelle des Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) nach der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission, zu melden haben. Die Meldung ist spätestens bei Beginn der Entsendung vorzunehmen und hat die in Z 1 bis 7 näher genannten Angaben zu enthalten; nachträgliche Änderungen bei den Angaben sind unverzüglich zu melden:

§ 21a Abs. 1 LSD-BG normiert, dass Verkehrsunternehmer im Sinne des § 19a Abs. 1 und Abs. 2 vor Beginn der Entsendung von mobilen Arbeitnehmern dem Fahrer die Meldung nach § 19a in Papierform oder elektronischer Form bereitzustellen haben. Der Fahrer hat die ihm bereitgestellte Meldung während des Entsendezeitraums bereitzuhalten oder dem Amt für Betrugsbekämpfung unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen

§ 26a Abs. 1 Z 3 LSD-BG bestimmt, dass, wer als Verkehrsunternehmer im Sinne des § 19a oder des § 21a die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21a nicht dem Fahrer bereitstellt, unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung begeht und von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro zu bestrafen ist.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens hat sich ergeben, dass nicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit festgestellt werden konnte, dass der verfahrensgegenständliche Lkw-Fahrer im Rahmen einer Entsendung oder einer bilateralen Beförderung tätig wurde.
Da es sich bei bilateralen Fahrten nicht um solche handelt, die eine Entsendung von Arbeitnehmern zur Erbringung einer Arbeitsleistung nach Österreich darstellen, finden die Bestimmungen des LSD-BG gemäß § 1a LSD-BG auf diese Fahrten keine Anwendung.

Der dem Bf zur Last gelegte objektive Tatbestand wurde daher von diesem nicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit erfüllt.

V.2. Durch die mit der Novelle zur Stammfassung BGBl. I Nr. 111/2022 LSD-BG durchgeführten Novellierung in § 1 LSD-BG ist eine Klarstellung hinsichtlich grenzüberschreitender Beförderungen, die keine Entsendung im Sinn des LSD-BG darstellen, durchgeführt worden. Es handelt sich dabei insbesondere um bilaterale Beförderungen vom oder in den Niederlassungsmitgliedsstaat und damit allfällig zusammenhängend gewisse zusätzliche Beförderungstätigkeiten.

Vor dieser Klarstellung durch den österreichischen Gesetzgeber ist daher zur Beurteilung, ob es sich um eine Entsendung im Sinne des § 1 Abs. 4 LSD-BG handelt und somit die Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes auf die Tätigkeit des Kraftfahrers Anwendung finden, auf die Richtlinie (EU) 2020/1057 über die Entsendung von Kraftfahrern im Rahmen des Güterverkehrs zurückzugreifen. In diesem Sinn wurde von der Europäischen Kommission, Generaldirektion Mobilität und Verkehr, Direktion C – Landverkehr

Referat C.1-Straßenverkehr, ein Katalog an Fragen und Antworten zur Entsendung von Kraftfahrern gemäß der Richtlinie (EU) 2020/1057 im Rahmen des Güterverkehrs erstellt.

Diese Fragen und Antworten wurden vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als Auslegungshilfe herangezogen. Gegenständlich ist weder aus den im Rahmen der Anzeige durch die Organpartei vorliegenden Beweismitteln noch aufgrund der ergänzenden Erhebungen durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zweifelsfrei feststellbar, dass die vorliegende Beförderungsfahrt eine den Entsendevorschriften unterliegende Tätigkeit darstellt, da daraus keine ausreichenden Erkenntnisse über die Beförderungsfahrt gewonnen werden können, die zweifelsfrei auf eine Tätigkeit im Rahmen einer Entsendung schließen lassen, zumal etwa nicht festgestellt werden kann, ob es sich eine um bilaterale Beförderung mit begrenzten zusätzlichen Be- oder Entladungen handelte, etwa auf dem Rückweg zum Entsendestaat nach Polen. Eine solche Fahrt unterliegt aufgrund des Umstandes, dass die Art des Dienstes eng mit dem Niederlassungs-mitgliedsstaat verbunden ist, nicht dem Entsendebegriff (vgl. Erwägungsgrund 10 der Richtlinie (EU) 2020/1057: „Wenn ein Kraftfahrer bilaterale Beförderungen von dem Mitgliedsstaat, in dem das Unternehmen niedergelassen ist (im Folgenden 'Niederlassungsmitgliedsstaat') in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedsstaates oder eines Drittlandes oder zurück in den Niederlassungs-mitgliedsstaat durchführt, ist die Art des Dienstes eng mit dem Niederlassungsmitgliedsstaat verbunden. Es ist möglich, dass ein Kraftfahrer während einer Fahrt mehrere bilaterale Beförderungen durchführt.“).

In Anlehnung an die Ausführung des genannten Leitfadens zur Auslegung der Bestimmungen, wann ein Kraftfahrer gemäß der Richtlinie (EU) 2020/1057 als entsandt gilt und wann nicht, kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit feststellen, dass die gegenständliche Arbeitstätigkeit des Arbeitnehmers des vom Bf vertretenen Unternehmens in Österreich im Rahmen einer Entsendung durch-geführt wurde.

Vielmehr stellt sich diese als bilaterale Beförderung (Deutschland laden – Österreich entladen) dar, auf welche die Bestimmungen des LSD-BG nicht anzuwenden sind.

V.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat dazu bereits nachfolgende – einheitliche – Entscheidungen getroffen, in denen die Verfahren jeweils eingestellt wurden:

LVwG-302973/8/BMa/TK vom 9. Mai 2022
LVwG-303560/4/Kü/PP vom 4. September 2023
LVwG-303565/7/Py/MG vom 3. Oktober 2023

V.4. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG, der gemäß § 38 VwGVG auch für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Anwendung findet, ist von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

V.5. Im Hinblick auf die Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 EMRK, wonach bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld vermutet wird, dass der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist, war daher mangels ausreichender Beweise für einen Schuldspruch des Bf spruchgemäß zu entscheiden.

V.6. Anders als im Verfahren zur GZ: LVwG-303929-2025 lagen zwar im anhängigen Verfahren Frachtpapiere der kontrollierten Fahrt vor; es ergaben sich aber dennoch keine weiteren – für ein Strafverfahren gesicherten – Hinweise darauf, dass eine Entsendung im Sinne des LSD-BG vorlag. Vielmehr ergab sich erst recht eine bilaterale Beförderung (Deutschland laden – Österreich entladen).

Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Bf während der Kontrolle eine ZKO-Meldung übermittelt hat, zumal die rechtliche Beurteilung letztendlich im anhängigen Verfahren (nach Vorliegen der Ermittlungsergebnisse) vorzunehmen war.

V.7. Aus Anlass der Beschwerde war das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verfahren einzustellen. Auf das weitere Vorbringen des Bf war vor diesem Hintergrund nicht weiter einzugehen.

V.8. Bei diesem Verfahrensergebnis entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die ordentliche Revision war für unzulässig zu erklären, zumal die Beurteilung, ob eine bilaterale Beförderung vorlag, einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig ist.

VI.3. Darüber hinaus war bereits zu dem oben erwähnten Erkenntnis, GZ: LVwG-302973/8/BMa/TK eine Revision der Österreichischen Gesundheitskasse beim Verwaltungsgerichtshof anhängig. Der VwGH ging davon aus, dass keine Entsendung nach dem LSD-BG vorlag, weshalb die Revision als unzulässig zurückgewiesen wurde (vgl. VwGH 07.09.2023, Ra 2022/11/0128). Die vorliegende Entscheidung steht insofern im Einklang mit der Rechtsprechung des VwGH, weshalb eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer